

## Allgemeine Verkaufsbedingungen GMM Global Maritime Management GmbH

### § 1 Geltung

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir (nachfolgend auch „GMM GmbH“ oder „Verkäufer“ genannt) mit unseren Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Käufer“ genannt) über die von uns angebotenen Waren, Lieferungen und Leistungen schließen.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Die Darbietung der Leistungen auf der Website, in Katalogen, Broschüren und Flyern etc. der GMM GmbH stellt die unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes auf Abschluss eines Kaufvertrags durch den Kunden der GMM GmbH dar. Erst wenn wir die Bestellung des Kunden annehmen, kommt der Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen zustande. Eine vorab übermittelte Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar.
- (2) Der Kunde ist an eine von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Jeder Kunde, der Verbraucher ist, ist berechtigt, das Angebot nach Maßgabe der **Widerrufsbelehrung**, die ihm im Rahmen der Bestellung mitgeteilt wird, zu widerrufen und die Ware zurückzusenden.
- (3) Als Annahme gilt auch die Zusendung der bestellten Ware.
- (4) Soweit dieser Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### § 3 Preise und Zahlungen

- (1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) Bei Neukunden sind Zahlungen als Vorkasse zu leisten. Bei Bestandskunden sind Zahlungen sofort nach Erhalt der Leistung oder Lieferung fällig.
- (3) Sofern eine Versendung vereinbart ist, weisen wir Fracht-, Liefer- und Versandkosten gesondert aus. Zölle und Abgaben anderer Art sind vom Kunden zu tragen.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn sie aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen oder soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### § 4 Lieferung, Gefahrübergang und Versendung

- (1) Die Auslieferung der Ware erfolgt in unserem Lager in Trittau. Wir versenden die Ware nur, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart worden ist.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts der gelieferten Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Ware an den Kunden ausgeliefert wird oder der Kunde in Annahmeverzug gerät. In allen anderen Fällen geht die Gefahr mit der Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über.
- (3) Die Lieferfrist beginnt nicht vor vollständiger Erbringung vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten des Kunden, deren Erfüllung Voraussetzung für die Auslieferung ist. Dieses schließt insbesondere die Übergabe vom Kunden gegebenenfalls beizubringender Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben ebenso ein wie den Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.
- (4) Ist keine Lieferfrist angegeben oder sonst vereinbart, gilt eine Auslieferung innerhalb von drei Wochen ab dem gemäß Absatz 3 maßgeblichen Zeitpunkt als vereinbart. Ist der Kunde nicht Verbraucher und eine Versendung vereinbart, schulden wir nur die rechtzeitige, ordnungsgemäße Auslieferung der Ware an das Transportunternehmen und sind für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen nicht verantwortlich. Eine von uns genannte Versanddauer ist daher unverbindlich.

- (5) Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen in dem Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.
- (6) Der Verkäufer haftet nicht, wenn eine Lieferung aufgrund nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch den Lieferanten des Verkäufers verursacht und von dem Verkäufer dieser Fehler nicht zu vertreten ist.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen von in einer Bestellung erfassten, getrennt nutzbaren Produkten berechtigt, wobei wir die dadurch verursachten zusätzlichen Versandkosten tragen.

## **§ 5 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.
- (2) Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
- (8) Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
- (9) Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrags zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## **§ 6 Verkäuferangaben und Gewährleistung**

- (1) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie entsprechende Darstellungen (z.B. Muster, Proben, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vor-

schriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- (2) Die von uns verkaufte Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale- und bedingungen der Software bekannt.

- (3) Ist der Käufer Verbraucher, gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht mit der Maßgabe, dass im Fall des Verkaufs gebrauchter Sachen die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf ein Jahr ab Übergabe reduziert ist. In allen anderen Fällen ist die Mängelhaftung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze sowie § 7 eingeschränkt:
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe.
- (5) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, gilt § 377 HGB.
- (6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der GMM GmbH, kann der Kunde unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. § 7 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass die Haftung für einfache Fahrlässigkeit beim Kauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen wird.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Sofern der Käufer kein Verbraucher ist, ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Absätze eingeschränkt.
- (2) Der Verkäufer haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib oder Leben oder dem Schutz des Eigentums des Käufers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (5) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**

- (1) Erwirbt der Kunde Software (Programm und Benutzerhandbuch) eines Dritten über uns, wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Software nur unter Beachtung eines Lizenzvertrages mit dem Dritten möglich ist. Erwirbt der Kunde von uns hergestellte Software, weisen wir darauf hin, dass diese rechtlich geschützt und uns die Leistungsschutzrechte ausschließlich zustehen oder wir zumindest über entsprechende Verwertungsrechte verfügen. Die Nutzung durch den Kunden ist nach den folgenden Bestimmungen zulässig.
- (2) Dem Kunden wird das nicht-ausschließliche Recht eingeräumt die mit der Ware gelieferte oder separat zur Verfügung gestellt Software (Programm und Benutzerhandbuch) immer nur auf einem Computer oder einem Gerät zur selben Zeit zu installieren und zu nutzen.

- (3) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Software erstellen. Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und sind zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht mehr benötigt werden.
- (4) Der Kunde darf die ihm an der Software eingeräumten Rechte nur an einen Dritten übertragen, wenn gleichzeitig das Eigentum an dem betreffenden Produkt auf diesen übertragen wird und der Kunde keine der Kopie der Software zurückbehält. Hat der Kunde die Software ohne Hardware erworben, ist statt der Eigentumsübertragung des Produkts der Original-Datenträger zu übereignen.
- (5) Das von uns entwickelte Programm stellt vertrauliche Informationen und ein Geschäftsgeheimnis dar. Der Kunde verpflichtet sich, das Programm streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber einem Dritten zu veröffentlichen oder hierauf Zugriff zu gewähren.
- (6) Eine Rückübersetzung des Programmcodes (Dekompilieren) ist nur unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet, den Quellcode der Software offen zu legen.

#### **§ 9 Abtretungsverbot**

Die Abtretung von Ansprüchen gegen die GMM GmbH ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Sofern der Käufer kein Verbraucher ist, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich von Gewährleistungsansprüchen Tritttau.
- (3) Sofern der Käufer kein Verbraucher ist, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Tritttau. Für Klagen gegen den Verkäufer ist Tritttau dann ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: 24.02.2015

GMM

Global Maritime Management GmbH

Bürgermeister-Hergenhan.Str. 18 • 22946 Tritttau • GERMANY

Tel.: +49 4154 70756-0 • Fax: +49 4154 82222

E-Mail: [info@gmm-yacht.de](mailto:info@gmm-yacht.de) • Internet: [www.gmm-yacht.de](http://www.gmm-yacht.de)

Sitz der Gesellschaft: Tritttau • Amtsgericht Lübeck • HRB 4539 AH

Geschäftsführer: Thomas Dührkop • USt-IdNr.: DE218819740